

„Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§26

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Gifte herstellt, in Besitz hat, sich oder einem anderen beschafft, als Berechtigter an Unberechtigte weitergibt oder beseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Für die Einziehung von Gegenständen gilt § 56 StGB.

§27

(1) Wer sonst vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Bestimmung oder Auflage verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte oder Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I 5. 101).“

5. a) § 57 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) erhält folgende Fassung:

»§ 57

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 7 eine Erfindung benutzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- b) § 58 wird gegenstandslos.